

Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsdauer wegen Prüfungsunfähigkeit

Sind Studierende verbindlich zur Prüfung angemeldet und besteht keine Abmeldemöglichkeit mehr, so können sie die Verlängerung der Bearbeitungszeit von ortsungebundenen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Belege, Projekte) aus wichtigem Grund wie krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit beantragen.

1) Attestierung der Prüfungsunfähigkeit durch eine Ärztin / einen Arzt

Die folgende Person beauftragte mich um Untersuchung und ärztliche Stellungnahme zur Prüfungsfähigkeit.

Name, Vorname Geburtsdatum
Studierende*r Studierende*r

Ärztliche Stellungnahme Die Krankheitsbedingte Einschränkung der Prüfungsfähigkeit wird ärztlicherseits für ortsungebundene Prüfungen angenommen:

Hausarbeiten, Belege, Projekte

Die festgestellte Prüfungsunfähigkeit umfasst voraussichtlich folgenden Zeitraum:

von bis

Ich bestätige, dass aus meiner ärztlichen Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vorliegt und keine prüfungsrechtlich unerhebliche Einschränkung wie in der Regel Schwankungen der Tagesform, allgemeine Prüfungsangst, Prüfungsstress u. ä.

Die festgestellten Gesundheitsstörungen/Leistungsstörungen sind nicht dauerhafter Natur, sondern nur auf einen vorübergehenden krankhaften Zustand zurückzuführen.

Stempel

Ort, Datum der Untersuchung

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

2) Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsdauer

Name, Vorname

Matrikelnummer Seminar-/Studiengruppe

Prüfungsrücktritt Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungsdauer für folgende ortsungebundene Prüfungen um den Zeitraum der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Mir ist bekannt, dass ich das Beweisrisiko trage und der Verlängerung unter Umständen nicht stattgegeben wird.

Modul-/Prüfungsnr.	Bezeichnung und Dauer der Prüfung	Abgabedatum
--------------------	-----------------------------------	-------------

z.B. 18BWB1520

z.B. Betriebswirtschaftlehre PB 4 Wochen

z. B. 15.7.19

1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
---	----------------------	----------------------	----------------------

2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
---	----------------------	----------------------	----------------------

Ort, Datum

Unterschrift Studierende*r

Prüfungsamt / Prüfungsausschuss Genehmigt (keine Begründung nötig) Nicht genehmigt:... Teilweise genehmigt:...

Datum

Name und Unterschrift

Hinweise

- Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern im Original einzureichen. Spätester Einreichungstermin ist der Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin folgenden Werktags (z. B. Prüfung am Freitag, Abgabe bis Mittwoch).
- Bitte nutzen Sie für die Abgabe die zur Verfügung stehenden Briefkästen im Prüfungsamt oder senden Sie Ihren Antrag postalisch an:
Postadresse: HTWK Leipzig, Zentrales Prüfungsamt, Postfach 301166, 04251 Leipzig
Besucheradresse: HTWK Leipzig, Zentrales Prüfungsamt, Eichendorffstraße 14, 04277 Leipzig
Fristbriefkasten: Geutebrück-Bau, Eingang Karl-Liebknecht- Str. 132, 04277 Leipzig
- Krankheitsbedingt prüfungsunfähig ist, wer infolge körperlicher oder psychischer Leiden zum Zeitpunkt der Prüfung nicht in der Lage ist, seine normalen Leistungen in der konkreten Prüfung zu erbringen und seine „wahren Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu zeigen. Die Prüfungsunfähigkeit ist insoweit von der Arbeitsunfähigkeit und einem möglichen Nachteilsausgleich zu unterscheiden.
- Bitte reichen Sie die Prüfungsarbeit zusammen mit der genehmigten Verlängerung der Bearbeitungszeit ein. Da über das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit abschließend der Prüfungsausschuss entscheidet, kann eine Entscheidung eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt genügt die Aufenthaltsbescheinigung als Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung. Bei Krankheit eines eigenen Kindes reichen Sie bitte die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ ein.
- Im Regelfall genügt den zuständigen Prüfungsbehörden die bloße ärztliche Feststellung des Vorliegens der Prüfungsunfähigkeit als Grundlage der eigenen Entscheidung. Sollten sich aus einzelfallbezogenen Umständen jedoch begründete Zweifel an dem Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit ergeben, können weitergehende Informationen zu den konkreten prüfungsbezogenen Beeinträchtigungen angefordert werden.
- Chronische Krankheiten und Dauerleiden stellen in der Regel keinen Grund für eine Prüfungsunfähigkeit dar. Bei einem Dauerleiden handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, die die Einschränkung der Leistungsfähigkeit trotz ärztlicher Hilfe bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel prognostisch nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft oder doch auf eine unbestimmte Zeit ohne sichere Heilungschance (ca. 6 Monate) bedingt. Gegebenenfalls kann ein zuvor zu beantragender Nachteilsausgleich gewährt werden.
- Sprechzeiten und weitere Informationen finden Sie unter:
www.htwk-leipzig.de/studienamt-pruefungsamt
www.htwk-leipzig.de/pruefung